Feststellung des Jahresabschlusses 2025

Antrag zur Beschlussfassung:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2025 wird festgestellt und mit den folgenden Werten beschlossen:

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses nach § 95b I GemO

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung in seiner Sitzung am 10.11.2026 den Jahresabschluss für das Jahr 2025 mit folgenden Werten fest:

		EUR
1.	**Ergebnisrechnung**	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	489.495,98
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	-489.495,98
1.3	**Ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2)	**0,00**
1.4	Außerordentliche Erträge	0,00
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
1.6	**Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5)	**0,00**
1.7	**Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6)	**0,00**
2.	**Finanzrechnung**	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.105,23
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-352.603,40
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung** (Saldo aus 2.1 und 2.2)	48.501,83
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.597.661,18
2.6	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit** (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-1.597.661,18
2.7	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.549.159,35

2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.953,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-89.084,54
2.10	**Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit** (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-87.037,54
2.11	**Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres** (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.636.243,89
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	1.097.824,96
2.13	**Anfangsbestand an Zahlungsmitteln**	538.418,93
2.14	**Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln** (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-538.418,93
2.15	**Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres** (Saldo aus 2.13 und 2.14)	0,00
3.	**Bilanz**	
3.1	Immaterielles Vermögen	0,00
3.2	Sachvermögen	6.872.966,92
3.3	Finanzvermögen	750.743,54
3.4	Abgrenzungsposten	0,00
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	**Gesamtbetrag auf der Aktivseite** (Summe aus 3.1 bis 3.5)	7.623.710,46
3.7	Basiskapital	-819.826,01
3.8	Rücklagen	0,00
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	-2.555.575,57
3.11	Rückstellungen	-249.900,00
3.12	Verbindlichkeiten	-3.998.408,88
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00
3.14	**Gesamtbetrag auf der Passivseite** (Summe aus 3.7 bis 3.13)	-7.623.710,46

4. Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen

(§ 49 Absatz 3 Satz 4 i.V.m. § 2 Absatz 1 Nr. 25 bis 35 GemHVO)

Detaillierte Darstellung der Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen[2)]		drittvorange-gangenes Jahr[3)] EUR	zweitvorange-gangenes Jahr[3)] EUR	Vorjahr EUR	Haushaltsjahr EUR
		1	2	3	4
1.	**beim ordentlichen Ergebnis**				
1.1	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren aus dem ordentlichen Ergebnis				
1.2	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				
1.3	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeinde-haushaltsrechts				
1.4	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses				
1.5	Verwendung des Überschusses des Sonderer-gebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses				
1.6	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
1.7	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre				
1.8	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital				
2.	**beim Sonderergebnis**				
2.1	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
2.2	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonder-ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses				
2.3	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonder-ergebnis mit dem Basiskapital				

Sachverhalt:

Für die Rechnungslegung des Zweckverbandes Obere Zabergäugruppe sind gemäß § 6 Absatz 1 der Verbandssatzung i.V.m. § 18 des Gesetzes über kommunale

Zusammenarbeit die Bestimmungen der Gemeindeordnung und Gemeindehaushaltsverordnung für Baden-Württemberg entsprechend anzuwenden.

Hiernach hat die Verbandsversammlung den aufgestellten Jahresabschluss festzustellen (§ 95b der Gemeindeordnung).

Der aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr nebst Anhang, Rechenschaftsbericht und Pflichtanlagen ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Weitere Erläuterungen hierzu erfolgen in der Sitzung durch die Verbandsvorsitzende, Bürgermeisterin Diana Danner, sowie durch Verbandsrechner Silas Link.

Anlagen:

Jahresabschluss 2025 inklusive

- Ergebnisrechnung und Bilanz 2025 (Seite 17)
- Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen (Seite 20)